



3. Aufarbeitung

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7A, 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER HOLSTENSTRASSE UND WESTLICH DER SCHULSTRASSE

TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1 : 1.000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1753), GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 10.12.1980 (BGBl. I S. 2865)

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
III	MISCHGEBIETE	§ 4 BauVO
IV	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§ 10/2 BauVO
II-III	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES HAUSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1/4 BauVO
II-III	HAUSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1/5 BauVO
II-III	HAUSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1/7/2 BauVO
II-III	HAUSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1/3/3 BauVO
II-III	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 2/4 BauVO
II-III	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 2/4 BauVO
II-III	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENLAGEN/STELLPLÄTZE	§ 1/1/4 BauB
II-III	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF	§ 1/1/5 BauB
II-III	ÖFFENTLICHE VERWALTUNGS/RAUMS	§ 1/1/5 BauB
II-III	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 1/1/8 BauB
II-III	VERKEHRSFLÄCHE	§ 1/1/8 BauB
II-III	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG/PARKPLATZ	§ 1/1/8 BauB
II-III	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG/VERKEHRSRUHIGER BEREICH	§ 1/1/8 BauB
II-III	FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN	§ 1/1/12 BauB
II-III	GASBELASTUNG	§ 1/1/12 BauB
II-III	MIT DEN FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN, GERECHTE ZUGANGEN DER ALLEMEHRHEIT UND DER VERSORGUNGSBETRIEBE, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE ZUGANGEN DER VERSORGUNGSBETRIEBE	§ 1/1/25 BauB
II-III	ZUGANGEN DER VERSORGUNGSBETRIEBE	§ 1/1/25 BauB
II-III	ZUGANGEN DER VERSORGUNGSBETRIEBE	§ 1/7 BauB
II-III	ZUGANGEN DER VERSORGUNGSBETRIEBE	§ 1/2 LBO

TEIL B : TEXT

1. Planungrechtliche Festsetzungen
 1. Zahl der Vollgeschosse
 In Teilgebiet 2 ist das 4. Vollgeschoss als Dachgeschoss auszubilden. (§ 16 BauVO)
 2. Abweichende Bauweise
 Abweichend von der offenen Bauweise sind für die Gebäude in den Teilgebieten 1 und 2 Gebäudelängen über 50 m zugelassen. (§ 22 Abs. 4 BauVO)
II. Gestalterische Festsetzungen
 1. Dächer
 (1) In allen Baugebieten sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 - 48° auszuführen. Pultdächer werden ausnahmsweise zugelassen.
 (2) Alle Dächer sind mit roten bis rotbraunen Pfannen zu decken. (§ 82 LBO)
 2. Außenwände
 (1) Außenwände sind mit rotem bis rotbraunem Verblendmauerwerk auszuführen.
 (2) In allen Teilgebieten werden für alle Gebäude für die Straßenseitigen Fassaden vertikale Fassadengliederungen vorgeschrieben. Alle 1,0 bis 1,5 m sind vor- oder zurückgeringerte Gebäudeteile gegenüber der vorderen Gebäudeflücht von mindestens 0,25 m vorgeschrieben. (§ 82 LBO)

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 25.000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

GEBÄUDE, VORHANDEN
 FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
 BEZEICHNUNG VON FLURSTÜCKEN
 BEZEICHNUNG VON TELGEBIETEN
 GEMEINDE
 NACHENTWICKELTE ÜBERNAPPE
 FÜRZUGANGS NATURENOMIAL



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. SCHL.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von Kaltenkirchen am 23. April 1990 der Anzeigeverfahren beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7A, 2. Änderung u. Ergänzung für den Bereich südlich der Holstenstrasse und westlich der Schulstrasse, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
 *Nach Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg gem. § 82 LBO

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 20.07.1988. Der ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Kaltenkirchener Nachrichten und dem Heft Nr. 12, 1988 erfolgt.
 Kaltenkirchen, den 23. APR 1990

Planverfasser:
 DIETMICH KROH HOKER TONNHOFF 23899
 ARCHITECTEN HNA + STADTPLANER BBL
 HEDDERSTR. 2 2300 KIEL TEL. 51588

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauB ist am 20.07.1988 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.1990 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 Kaltenkirchen, den 23. APR 1990

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.11.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Kaltenkirchen, den 23. APR 1990

Die Stadtvertretung hat am 20.10.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Kaltenkirchen, den 23. APR 1990

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.07.1988 bis zum 20.07.1988 während der öffentlichen Auslegung mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, an 11.08.1988 in dem Kreis Segeberg, 2300 Kiel, im Rathaus, im 2. Obergeschoss, öffentlich bekannt gemacht worden.
 Kaltenkirchen, den 23. APR 1990

Der katastrmäßige Bestand am 31.12.1988, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.
 Kaltenkirchen, den 23. APR 1990

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.04.1990 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.1990 gebilligt.
 Kaltenkirchen, den 23. APR 1990

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.07.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Kaltenkirchen, den 23. APR 1990

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Dabei haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 20.07.1988 bis zum 20.07.1988 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorzulegen sind.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 11.08.1988 in dem Kreis Segeberg, 2300 Kiel, im Rathaus, im 2. Obergeschoss, öffentlich bekannt gemacht worden.
 Kaltenkirchen, den 23. APR 1990

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.04.1990 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.1990 gebilligt.
 Kaltenkirchen, den 23. APR 1990

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.04.1990 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.1990 gebilligt.
 Kaltenkirchen, den 23. APR 1990

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauB an 20.10.1990 dem Landrat des Kreises Segeberg angelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 20.10.1990 die 2.1/4.1/1990 erklärt, dass er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht/der geltend gemachten Rechtsvorschriften befreit worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.
 Kaltenkirchen, den 20.10.1990

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), Kaltenkirchen, den 20.10.1990

Nach der Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 82 LBO über Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den in Teil A Auskunft zu erhalten ist, sind am 23.04.1990 in dem Kreis Segeberg, 2300 Kiel, im Rathaus, im 2. Obergeschoss, öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 23.04.1990 in Kraft getreten.
 Kaltenkirchen, den 23. APR 1990

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.04.1990 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 23.04.1990 gebilligt.
 Kaltenkirchen, den 23. APR 1990